

Datum 18.07.2019
Mein Zeichen 301350-079/19
Auskunft erteilt
Zimmer Nr.
Telefon
Fax
E-Mail

Betreff: Antrag Valentin Zylanowskaya

Ihr Zeichen: 209.2.3.2.10-4741/19

Sehr geehrte

ich nehme Bezug auf Ihre Email vom 17.06.2019.

Bislang ist es zu einer Weitergabe der gewünschten Informationen an Herrn Zylanowskaya noch nicht gekommen, weil diesseits Bedenken bestehen, diese heraus zu geben. Dies allein aus folgenden Gründen:

1) Die Identität von Herrn Zylanowskaya steht nicht eindeutig fest. Schon Gründe der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit fordern regelmäßig, dass die Identität des Antragstellers feststeht (vgl. Schoch, IFG 2. Auflage, § 1, Rn. 88 m.w.N.). Nur so lässt sich gewährleisten, dass eine natürliche Person hinter dem Antrag steht und kein Rechtsmissbrauch betrieben wird.

Auch der ordnungsgemäße Vollzug des IFG NRW verlangt dies. Ein Vergleich zu anderen Vorschriften legt nahe, dass die eindeutige Identität, und dazu gehören der richtige Name und eine ladungsfähige Anschrift, bei einem wie auch immer gearteten Antrag zu nennen sind. Hier ist insbesondere der § 22 VwVfG und der § 5 Abs. 2 S. 4 VIG vergleichend heran zu ziehen.

Auch eine etwaige Erhebung von Gebühren und Auslagen setzt voraus, dass der Antragsteller bekannt ist. Allein der Gleichbehandlungsgrundsatz fordert, dass jeder Antragsteller, egal ob nun tatsächlich Gebühren etc. anfallen oder nicht, gleich behandelt wird.

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-20000

www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Kreissparkasse Köln
BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05

2) Im Vergleich zu anderen Landesgesetzen wird für NRW zwar nicht explizit gefordert, dass der Fragesteller seine Adresse mit angibt. Dies heißt aber im Umkehrschluss auch nicht, dass ein Name ohne Adresse reicht.

Denn auch nur so kann verhindert werden, dass andere landesrechtliche Vorschriften umgangen werden. Denn es ist denkbar, dass Anträge aus anderen Bundesländern über das vermeintlich vereinfachte Verfahren in NRW gestellt werden. Eine bundesweit einheitliche Vorgehensweise ist daher geboten.

3) Ein Vergleich zur Rechtsprechung in Rheinland-Pfalz bestätigt diese Sichtweise. Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (VerfGH RP) hat in seiner Entscheidung vom 27.10.2017 (VGH B 37/16), bei der es um die Verfassungsmäßigkeit der §§ 11 Abs. 2 Satz 1, 16 Abs. 3 Halbsatz 2 des LTranspG ging, klar gestellt, dass von einem Antragsteller erwartet werden darf, dass er ein ernsthaftes Begehren vorbringt und zu seinem Anliegen steht. Zudem kann - so der VerfGH RP - ein Verwaltungsverfahren, wie es durch einen Antrag auf Zugang zu den bei den transparentpflichtigen Stellen vorhandenen Informationen eingeleitet wird, nicht aus dem Verborgenen heraus geführt werden.

4) In diesem Zusammenhang überzeugt auch das Argument nicht, dass anonyme oder pseudonyme Anträge deshalb sinnvoll und wichtig seien, um eventuell negativen Folgen für die Antragstellenden vorzubeugen (LDI Bericht 2015, Seite 100/101).

Diese Sichtweise suggeriert, dass die um Auskunft gebetene Stelle dem Antragsteller mit einem gewissen Maß an Wahrscheinlichkeit negative Folgen zuteil werden lässt. Hiergegen verwarft sich der Rhein-Erft-Kreis.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

